

465/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pfeffer, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juni 2003 unter der Nr. 488/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorwurf der illegalen Flüchtlingsabweisung an der österreichisch-slowakischen Staatsgrenze" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass der Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der österreichischen Staatsgrenze nach Art. 79 Abs. 2 B-VG auf Grund einer Anforderung durch den Bundesminister für Inneres und einer Anordnung der Bundesregierung nach § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 erfolgt. Dementsprechend verstehen die Soldaten dabei ihren Dienst funktionell als Organe und somit im Rahmen der Vorgaben der primär zuständigen zivilen Gewalt.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mein Ressort erlangte erst durch die zitierten Medienberichte Kenntnis von den der Anfrage zu Grunde liegenden angeblichen Vorfällen. Unverzüglich eingeleitete ressortinterne Erhebungen haben bis dato keine Bestätigung dieser Vorwürfe ergeben. Die durch die Sicherheitsdirektion Burgenland geführten Untersuchungen sind - nach den mir vorliegenden Informationen - noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 487/J durch den Bundesminister für Inneres.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Die von der Sicherheitsdirektion Burgenland veranlassten Erhebungen umfassen auch die Untersuchung allfälliger strafrechtlich relevanter Umstände. Vom Ergebnis der Ermittlungen hängt ab, ob eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Zu 5:

Die bisher durchgeführten Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für eine „gängige illegale Praxis“ erbracht. Sollte in Einzelfällen rechtswidriges Verhalten vorliegen, haben die betroffenen Soldaten - insbesondere die mit Kommandofunktionen betrauten - je nach Sachlage mit disziplinar-, verwaltungsstraf- oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Zu 6 bis 11:

Im Sinne meiner einleitenden Ausführungen verweise ich zuständigkeitsshalber auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 487/J durch den Bundesminister für Inneres.

Zu 12:

Im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.